



Jöhstädter Amtsblatt

für Jöhstadt und die Ortsteile Schmalzgrube, Grumbach,
Neugrubach, Steinbach und Oberschmiedeberg

Jahrgang 2019 | Ausgabe 03

Amtsblatt vom 12. März 2019

Bekanntmachung

- Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Jöhstadt für das Haushaltsjahr 2019

Bekanntgabe von Beschlüssen

- Beschlüsse der 58. Sitzung des Stadtrates der Stadt Jöhstadt am 07. März 2019

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Jöhstadt für das Haushaltsjahr 2019

Der Stadtrat der Stadt Jöhstadt hat in seiner Sitzung am 10. Januar 2019 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen.

In der Stadtratssitzung am 07. März 2019 erklärte der Stadtrat den Beitritt zur geänderten Haushaltssatzung.

Im Haushaltsbescheid mit Schreiben vom 08. März 2019 hat das Landratsamt Erzgebirgskreis die Haushaltssatzung unter Auflagen nicht beanstandet.

Der Haushaltsplan der Stadt Jöhstadt für das Haushaltsjahr 2019 liegt in der Zeit

vom 19. März 2019 bis einschließlich 29. März 2019

öffentlich zur Einsichtnahme in der Abteilung Finanzen im Rathaus Jöhstadt an den Arbeitstagen während folgender Zeiten aus:

Montag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr	
Dienstag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr	und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr	
Donnerstag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr	und 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Freitag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr	

Jöhstadt, den 12. März 2019

Olaf Oettel

Olaf Oettel
Bürgermeister



Haushaltssatzung
Haushaltsplan 2019
Stadtverwaltung Jöhstadt
für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung, in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat in der Sitzung am 07.03.2019 die Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

im Ergebnishaushalt mit dem	
Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	4.769.800,00 EUR
Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	4.817.900,00 EUR
Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-48.100,00 EUR
Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	42.200,00 EUR
Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	56.300,00 EUR
Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	-14.100,00 EUR
Gesamtergebnis auf	-62.200,00 EUR
Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0,00 EUR
Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0,00 EUR
Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital	428.100,00 EUR
gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0,00 EUR
Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital	14.100,00 EUR
gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0,00 EUR
veranschlagtes Gesamtergebnis auf	380.000,00 EUR
im Finanzhaushalt mit dem	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.366.000,00 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.993.800,00 EUR
Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	372.200,00 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	566.100,00 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	833.200,00 EUR
Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-267.100,00 EUR
Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	105.100,00 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	138.200,00 EUR
Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-138.200,00 EUR
 Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	 -415.500,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf	0,00 EUR
--	----------

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf	0,00 EUR
---	----------

festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf	798.000,00 EUR
--	----------------

festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung festgesetzt worden sind, betragen:	
für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	307,5 Prozent
für die Grundstücke (Grundsteuer B)	420,0 Prozent
für die Gewerbesteuer	390,0 Prozent

§ 6

Für bestehende Darlehen können Umschuldungen vorgenommen werden.

Stadtverwaltung Jöhstadt, den 12. März 2019

Olaf Oetzel

.....
(Unterschrift Bürgermeister/Bürgermeisterin)



(Siegel)

Hinweise nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Jöhstadt, den 12. März 2019

Olaf Oetzel

Der Bürgermeister



Bekanntgabe der Beschlüsse der 58. Sitzung des Stadtrates am 07. März 2019

Der Stadtrat der Stadt Jöhstadt hat in seiner öffentlichen Sitzung am 07. März 2019 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr. 593:

Der Stadtrat der Stadt Jöhstadt berechtigt die Stadtverwaltung, den Auftrag nach Prüfung und Wertung aller Angebote zur Prüfung der Jahresabschlüsse 2016, 2017 und 2018 an den Bieter mit dem wirtschaftlichsten Angebot, die Firma BHB Treuhand GmbH, zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
17	12	12	0	0	0

Beschluss Nr. 594:

Der Stadtrat erklärt durch Beschluss den Beitritt der Stadt Jöhstadt zur geänderten Haushaltssatzung 2019.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
17	12	12	0	0	0

Beschluss Nr. 595:

Der Stadtrat der Stadt Jöhstadt beschließt „en bloc“ die im vorliegenden Abwägungsprotokoll gemachten Abwägungsvorschläge und Hinweise für den „Bebauungsplan Nr. 6 Gewerbegebiet Zechensteig“. Das Abwägungsprotokoll wird dem Beschluss als Anlage beigelegt.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
17	12	12	0	0	0

Beschluss Nr. 596:

Der Stadtrat der Stadt Jöhstadt stimmt dem Bauantrag von Herrn Torsten Nestler, zur „Anbringung einer Werbeanlage durch Schienenprofil mit Einzelbuchstaben und einem Türschild 4-feldrig“ am Grundstück; Markt 187 in 09477 Jöhstadt, Flurstück-Nr. 135/1 der Gemarkung Jöhstadt, zu.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
17	12	12	0	0	0

Beschluss Nr. 597:

Der Stadtrat der Stadt Jöhstadt stimmt dem Bauantrag von Frau Susann Schröder, Bergsiedlung 223 in 09477 Jöhstadt zum „Umbau und Modernisierung Zweifamilienhaus zum Dreifamilienhaus mit Anbau Balkon und Gaubenverbreiterung Straßen und Hofseite“ auf dem Grundstück Annaberger Straße 15D, Flurstück-Nr. 221 der Gemarkung Jöhstadt, zu.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
17	12	12	0	0	0

Beschluss Nr. 598:

Der Stadtrat der Stadt Jöhstadt stimmt dem Bauantrag von Agnes und Andreas Kreuzig, Bergsiedlung 234 in 09477 Jöhstadt zur Errichtung einer Garage auf dem Flurstück 207/11 der Gemarkung Jöhstadt zu.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
17	12	12	0	0	0

Beschluss Nr. 599:

Der Stadtrat der Stadt Jöhstadt beschließt, das Ingenieurbüro Hoch- und Tiefbau, Baumanagement (IHTB GmbH) Rathausstraße 58 in 09474 Crottendorf, mit der Planung und Bauüberwachung für die Auswechslung des Hauptsammlers und der Herstellung der Straßendecke, Innere Bahnhofstraße in Jöhstadt, mit einer Summe in Höhe von 18.066,02€, zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
17	12	12	0	0	0

Beschluss Nr. 600:

Der Stadtrat beschließt, dass bei dem Grundstückskaufvertrag über das Flurstück 350 f der Gemarkung Steinbach ein Vorkaufsrecht nach allen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht ausgeübt werden kann.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
17	12	12	0	0	0

Jöhstadt, den 12. März 2019

Olaf Oettel

Olaf Oettel
Bürgermeister



Impressum

Herausgeber:	Stadt Jöhstadt, Markt 185, 09477 Jöhstadt
Verantwortlich:	Bürgermeister Olaf Oettel
Redaktion:	Stadtverwaltung Jöhstadt
Erscheinungsintervall:	nach Erfordernis